

SATZUNG DER STADT ITZEHOE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 41 GEBIET AN DER NORDWESTSEITE DER BERGSTRASSE

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe vom 13. Februar 1968 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 41 - Gebiet an der Nordwestseite der Bergstraße -, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1962 (BGBl. I S. 429)

Zeichenerklärung:

I.) Festsetzungen (Anordnungen normativen Inhalts)

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
—	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 5 BBauG
WA	Art der baulichen Nutzung Allgemeines Wohngebiet	§ 3 Abs. 1 Nr. 1a BBauG § 4 BauNVO
□	Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	§ 9 Abs. 1 Nr. 1f BBauG
▲	Schule	
■	Verwaltungsgebäude	
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG
GRZ	Grundflächenzahl	§§ 16, 17 BauNVO
GFZ	Geschossflächenzahl	
Ⓛ	Zahl der Vollgeschosse, zwingend	
	Überbaubare Grundstücksflächen abgegrenzt durch: Baulinien Baugrenzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG § 23 BauNVO
g	Bauweise Geschlossene Bebauung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG § 22 BauNVO
	Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG
□	Straßenverkehrsflächen	
P	Öffentliche Parkflächen	
---	Vorhandene Begrenzung der Verkehrsflächen	
---	Neue Begrenzung der Verkehrsflächen	

II.) Darstellungen ohne Normcharakter

▨	Vorhandene Bebauung
285 57	Flurstücksnummer
---	Flurstücks- bzw. Grundstücksgrenze
---	wegfallende Grenze

Die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe hat am 27. März 1968 beschlossen, die im Genehmigungserlaß des Innenministers vom 27. September 1968 (Az.: IV 81c - 813/04 - 14.39 (41)) gegebenen Auflagen, außer Ziffer 3 Abs. 2, zu erfüllen und den Hinweis zu befolgen.
Die hiernach erforderliche Aufhebung der Textfestsetzungen der Ziffern I und II 3. Satz wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen. Daraufhin sind die Ziffern I und II 3. Satz des Textes gestrichen worden.
In Verfolg der Aufgabenerfüllung und Hinweisbefolgung wurden:

- 1) Planzeichnung und Text gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungs-gesetz (LVwG) in der Überschrift als Satzung gekennzeichnet und mit einer Einleitung (Deckblatt) versehen.
- 2) ein Hinweis über die erfolgte Genehmigung und über die Bestätigung der Aufgabenerfüllung (Deckblatt) eingefügt.

Itzehoe, den 19. April 1968
Der Magistrat
M. Müller
(Hörnlein)
Bürgermeister

TEIL B - TEXT

- I.) Gestaltung der baulichen Anlagen gemäß § 9 Abs. 2 BBauG und § 1 der Flur-DVO zum BBauG:**
- a) Neu- und Umbauten:**
Besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung werden nicht gestellt. Sie soll jedoch so sein, daß sich ein harmonisches Gesamtbild mit der vorhandenen Bebauung der näheren Umgebung ergibt.
 - b) Behelfsmäßige Bauten:**
aller Art sind nicht zulässig.
- II.) Stellplätze und Garagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1e BBauG:**
- In WA-Gebiet sind die erforderlichen Garagen auf den rückwärtigen Grundstücksteilen, jedoch innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu errichten. Dagegen können die Stellplätze auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen angelegt werden. Die Zufahrten zu den Stellplätzen und Garagen sind infolge der geschlossenen Bauweise unter Beachtung des § 27 LBO als Durchfahrten auszubilden. Bei der Bildung von Hofgemeinschaften sind gemeinschaftliche Durchfahrten zulässig.
- III.) Aufhebung bestehender baurechtlicher Vorschriften und städtebaulicher Pläne gemäß § 2 Abs. 7 BBauG:**
- Mit Inkrafttreten dieses Planes treten für dessen Geltungsbereich die Festsetzungen der früheren Verordnung (PVO) über die Abgrenzung der Bau- und Außengebiete in der Stadt Itzehoe vom 21. Januar 1954 sowie die des Fluchtlinienplanes vom 25. April 1891, die gemäß § 173 Abs. 3 BBauG als Bebauungspläne weiter gelten, außer Kraft.

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8, 9 BBauG vom 23.6.1960
Stadt Itzehoe, den 14. April 1967

Müller
Baurat

Der Entwurf des Planes nebst Text und Begründung hat in der Zeit vom 3. Februar 1967 bis 2. März 1967 zum 1. mal und nach erfolgter Abänderung der Verkehrsflächenfestsetzung der Bergstraße vom 23. Nov. 1967 bis 22. Dez. 1967 zum 2. mal nach vorheriger Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht ausgelegen.
Der Magistrat

Müller
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 14.4.1967 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Katasteramt Itzehoe, den 12. Febr. 1968
Gier
Oberreg. Verm. Rat.

Dieser Plan einschließlich Text ist gemäß § 10 BBauG am 13. Febr. 1968 von der Ratsversammlung als Satzung beschlossen worden.

Müller
Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung und Text, wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 27. September 1968 (Az.: IV 81c - 813/04 - 14.39 (41)) erteilt.
Die Erfüllung der Auflagen und Hinweise wurde mit Erlaß des Innenministers vom 20. Mai 1969 (Az.: IV 81c - 813/04 - 14.39 (41)) bestätigt.

Itzehoe, den 30. Juli 1969
Der Magistrat
Müller
(Hörnlein)
Bürgermeister

Die befristete Dieflegung wurde durch Bekanntmachung vom 7. Juli 1971 in eine unbefristete Dieflegung umgewandelt.
Itzehoe, den 11. August 1971
Der Magistrat

Müller
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Text, sowie die beigelegte Begründung sind am 9. August 1969 mit der erfolgten Bekanntmachung in Kraft getreten und liegen bis 11. August 1969 unbefristet öffentlich aus.
4. September 1969

Itzehoe, den 9. August 1969
Der Magistrat
Müller
(Hörnlein)
Bürgermeister

